



P200998

Erläuterungen zur Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 2. Juli 2020 (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen, SG 321.331) Stand: 2. Juli 2020

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat – im Zuge der Rückkehr von der ausserordentlichen in die besondere Lage – die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) erlassen. Diese stützt sich auf Art. 6 Abs. 2 Bst. a und b des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz; EpG; SR 818.101) vom 28. September 2012. Sie regelt die Massnahmen gegenüber Personen, Massnahmen betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen, Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie die Meldepflicht der Kantone betreffend die Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung.

Die neue Covid-19-Verordnung besondere Lage hält in Art. 8 Abs. 2 explizit fest, dass die Kantone – unter Berücksichtigung des föderalistischen Prinzips in der besonderen Lage – die Möglichkeit haben, für eine begrenzte Zeit regional bzw. gebietsweise geltende Massnahmen nach Art. 40 EpG zu treffen. Während die Anordnung von gesundheitspolizeilichen Massnahmen mit kollektiver Wirkung in Einzelfällen ohnehin in der Verantwortung der Kantone liegen (z.B. die Schliessung einer Schule, eines Hotels oder einer anderen Einrichtung), muss es den Kantonen in Übereinstimmung mit deren Verantwortlichkeit in der besonderen Lage auch möglich sein, über einzelne Einrichtungen und Veranstaltungen hinausgehende, aber lokal oder regional zu begrenzende Massnahmen nach Art. 40 EpG anzuordnen. Dies kann die Verfügung von Vorschriften zum Betrieb von Einrichtungen, ein Verbot bzw. die Einschränkung des Betretens oder Verlassens bestimmter Gebäude oder Gebiete oder der Durchführung bestimmter Aktivitäten umfassen, aber auch die Anordnung von Verhaltensregeln (z.B. das Tragen von Gesichtsmasken) gegenüber der Bevölkerung bzw. Privatpersonen. Dies ist zulässig, wenn es in bestimmten Regionen zu einer hohen Anzahl von Infektionen kommt oder eine solche Situation unmittelbar droht, beispielsweise bei einem lokal begrenzten Aufflammen der Ansteckungen in einer Region oder nach einem „Superspreader-Event“. Die Massnahmen sind zudem zeitlich zu begrenzen. Mit Blick auf die Geeignetheit der Massnahmen sind zudem das Mobilitätsverhalten der Bevölkerung, die Vernetzung der wirtschaftlichen Tätigkeiten und die Auswirkungen auf angrenzende Regionen und gegebenenfalls Kantone und die Versorgungslage zu bedenken.

Zum Zwecke der Koordination und Absprache muss der Kanton vorgängig das BAG anhören und es dann über die getroffene Massnahme informieren. Damit wird es dem BAG möglich, seine Koordinationspflicht gemäss Art. 77 Abs. 2 EpG wahrzunehmen.

Da die Anzahl positiv getesteter Corona-Fälle schweizweit wieder zunimmt und das Risiko von Neuansteckungen auch für den Kanton Basel-Stadt damit wieder erheblich ansteigt, ist es not-

wendig, nunmehr auf kantonaler Ebene gestützt auf Art. 40 EpG entsprechende Massnahmen anzuordnen. Spiegelbildlich zur Covid-19-Verordnung besondere Lage kann der Regierungsrat hierzu in einer entsprechenden Verordnung zusätzliche Massnahmen erlassen, welche laufend an das aktuelle Infektionsgeschehen anzupassen sind.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Erläuterungen zu § 1 (Gegenstand und Zweck)

Wie erwähnt, ordnet die vorliegende Verordnung gestützt auf Art. 8 Covid-19-Verordnung besondere Lage in Verbindung mit Art. 40 EpG zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie an (Abs. 1). Sie dient dem Regierungsrat aktuell und zukünftig als Gefäss, um die mit Blick auf das aktuelle Infektionsgeschehen jeweils regional oder lokal notwendigen Massnahmen zu erlassen, welche über die bundesrechtlichen Bestimmungen hinaus angeordnet werden müssen, um die lokale Ausbreitung des Corona-Virus bei einem (drohenden) Anstieg der Infektionszahlen bestmöglich unter Kontrolle zu halten. Dementsprechend dienen die Massnahmen der vorliegenden Verordnung insbesondere dazu, die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen (Abs. 2).

Erläuterungen zu § 2 (Erhebung von Kontaktdaten)

Zwecks eines effizienten „Contact Tracings“ ist es notwendig, dass die Kontaktdaten von Personen, die sich in einer Einrichtung oder an einer Veranstaltung in epidemiologisch relevanter Weise genähert haben, bei Bedarf für die zuständigen kantonalen Behörden verfügbar sind. In diesem Zusammenhang hält der Bundesrat in Art. 5 der Covid-19-Verordnung besondere Lage fest, dass die Kontaktdaten zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Art. 33 EpG der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin weitergeleitet werden müssen. Leider hat sich in der jüngsten Vergangenheit – etwa bei einem „Superspreader-Event“ in einem Club in der Stadt Zürich – gezeigt, dass die Erhebung von Kontaktdaten nur ungenügend funktioniert und gewisse Clubbesucher anstatt ihres richtigen Namens einen Phantasie- oder Alibinamen angegeben haben. Dies hat dazu geführt, dass die kantonalen Gesundheitsbehörden ihr „Contact Tracing“ nur in ungenügender Weise wahrnehmen konnten, da die Identität der Clubbesucher aufgrund der falschen Angaben teilweise nicht ermittelt werden konnte. Da ein entsprechender „Superspreader-Event“ bzw. ein solches Ansteckungs-Cluster auch im Kanton Basel-Stadt jederzeit eintreten könnte, ist es notwendig, die Vorgaben für die Betreiber und Organisatoren betreffend Erhebung der Kontaktdaten zu verschärfen und bezüglich einer korrekten Datenerhebung inklusive Kontrolle der Richtigkeit der Angaben stärker in die Pflicht zu nehmen. Dementsprechend hält § 2 fest, dass der Betreiber oder Organisator bei der Erhebung der Kontaktdaten gemäss Art. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage mittels Kontrolle des Identitätsausweises oder anderweitig die Richtigkeit der erhobenen Daten zu gewährleisten hat.

Erläuterungen zu § 3 (Strafbestimmung)

Gemäss Art. 13 Covid-19-Verordnung besondere Lage sind einzelne für Veranstaltungen und Betriebe geltende Verbote strafrechtlich abgesichert. Nach dieser Bestimmung wird unter anderem bestraft, wer vorsätzlich die Verpflichtungen nach Art. 4 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage (Vorgaben für das Schutzkonzept) nicht einhält. Zu diesen Vorgaben gehört gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. b. Covid-19-Verordnung besondere Lage die Erhebung von Kontaktdaten nach Art. 5 derselben Verordnung, wenn aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können.

Sofern ein Betreiber oder Organisator diese Vorgabe nicht einhält, macht er sich grundsätzlich strafbar gemäss Art. 13 Covid-19-Verordnung besondere Lage.

Weder in Art. 5 noch im Anhang der Covid-19-Verordnung besondere Lage ist jedoch festgehalten, dass die Verifizierung der Kontaktdaten anhand einer Kontrolle des Identitätsausweises oder anderweitig erfolgen muss. Die Strafbarkeit für entsprechende Verfehlungen ergibt sich somit aus Art. 40 EpG in Verbindung mit Art. 83 Abs. 1 Bst. j EpG.